

**Der BGH hat mit zwei Entscheidungen vom 27.11.2019 sich zum Aufenthaltsbestimmungsrecht, der Beachtlichkeit des Kindeswillens einerseits sowie zum Wechselmodell andererseits eindeutig geäußert.**

ein Artikel von Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Helene-Monika Filiz, Frankfurt am Main

1. **BGH Beschluss vom 27.11.2019 – XII ZB 511/18 – Vorinstanzen, OLG Frankfurt am Main, AG Bad Schwalbach**

Die Abänderung einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil ist trotz eines auf den Wechsel in den Haushalt des anderen Elternteils gerichteten Kindeswillens nicht gerechtfertigt, wenn der Kindeswille nicht autonom gebildet ist und sonstige Belange des Kindeswohls entgegenstehen.

Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass der Kindeswille nur einen von mehreren Aspekten für den übergeordneten Entscheidungsmaßstab des Kindeswohls darstellt.

Da familiengerichtliche Entscheidungen maßgeblichen Einfluss auf das Leben eines Kindes nähmen und es damit unmittelbar betroffen sei, sei das Kind bei jeder Entscheidung in seiner Individualität und mit seinem Willen einzubeziehen, was mit zunehmendem Alter und zunehmender Einsichtsfähigkeit des Kindes an Bedeutung gewinne. Nur soll könne es sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person entwickeln, wobei der Kindeswille die Bindung zu einem Elternteil zum Ausdruck bringe und darüber hinaus einen Akt der Selbstbestimmung darstelle. Insoweit seien an den Kindeswillen Mindestanforderungen wie Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie zu stellen. Der Kindeswille könne schon allein deswegen zu beachten sein, weil er sich jedenfalls als eine zu respektierende psychische Lebenswirklichkeit des Kindes darstelle.

Es muss sich dabei einerseits um einen stabilen, sich nachhaltig intensivierenden und zielorientierten Willen der Kinder handeln. Es muss sich aber darüber hinaus auch um einen autonomen Willen der Kinder darstellen. Insoweit kann der Berücksichtigung des Kindeswillens entgegenstehen, dass er nicht ausschließlich autonom gebildet sei.

Jedes Elternteil für sich muss die Bedürfnisse der Kinder von den eigenen Bedürfnissen trennen. Sofern ein Elternteil dies nicht in dem gebotenen Maße tätigen kann, bewirke dieses Elternteil, dass die Kinder nicht ihre eigenen Bedürfnisse auslebten, sondern sich in der Bedürfniswelt des entsprechenden Elternteils einfänden und dementsprechend reagierten. Hierzu können beispielsweise „überbehütende Tendenzen“ zählen. Indizien hierfür können Schwierigkeiten des Elternteils sein, sich von den Kindern zu lösen und dem anderen Elternteil zu übergeben.

Beeinflussungs- und Instrumentalisierungstendenzen können unter Umständen aus einem derartigen Verhalten abgeleitet werden.

1. **BGH Beschluss vom 27.11.2019 – XII ZB 512/18 – Vorinstanzen, OLG Frankfurt am Main, AG Bad Schwalbach**

Der gerichtlichen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil hat keine Bindungswirkung hinsichtlich einer späteren Entscheidung zum Umgang und der sich dabei stellenden Frage, ob ein paritätisches Wechselmodell anzuordnen ist.

…

Der Anordnung eines Wechselmodells kann entgegenstehen, dass der dieses begehrende Elternteil es an der notwendigen Loyalität gegenüber dem anderen Elternteil fehlen lässt. Ein gegenläufiger Wille des Kindes ist nicht ausschlaggebend, wenn dieser maßgeblich vom das Wechselmodell anstrebenden Elternteil beeinflusst ist.

Die Autorin ist Mitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen die Autorin gerne zur Verfügung.

Helene-Monika Filiz

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin Bau- und Architektenrecht, Streitschlichterin RAK Ffm.

Freiling & Partner Rechtsanwälte

Paul-Ehrlich-Straße 27

60596 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 96861460-0 Telefax 069 / 96861460-99

E-Mail RA-Filiz@web.de [www.freiling-partner.com](http://www.freiling-partner.com)